



---

**Studienordnung für den  
BA-Studiengang „Slavistik“  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 1. August 2006**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2006/2006-29.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-29.pdf))

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den BA-Studiengang Slavistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. April 2007

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2007/2007-45.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-45.pdf))

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den BA-Studiengang Slavistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-94.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-94.pdf))

## INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Regelungen.....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Studienbeginn .....	3
§ 3 Studiendauer .....	3
§ 4 Studienvoraussetzungen .....	3
§ 5 Ziele des Studiums .....	4
§ 6 Prüfungen .....	4
§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen .....	5
§ 8 Fachstudienberatung .....	5
B. Struktur und Inhalte des Studiums .....	5
§ 9 Struktur des Studiums .....	5
§ 10 Kombinationsverbote, -gebote und -möglichkeiten .....	7
§ 11 ECTS-Punkteskala .....	7
§ 12 Module und Inhalte des Studiums.....	8
§ 13 Bachelorarbeit .....	10
§ 14 Auslandsaufenthalt .....	11
C. Schlussbestimmungen .....	11
§ 15 Änderungen .....	11
§ 16 In-Kraft-Treten .....	11
Anhang: Strukturvarianten des BA-Studiengangs „Slavistik“ .....	12

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studienordnung:**

### A. Allgemeine Regelungen

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) und der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang „Slavistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des BA-Studiums Slavistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

#### **§ 2 Studienbeginn**

<sup>1</sup>Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Studienpläne sind jedoch auf einen Regelbeginn im Wintersemester hin konzipiert.

#### **§ 3 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

#### **§ 4 Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum BA-Studiengang Slavistik setzt die allgemeine Hochschulreife voraus.
- (2) Kenntnisse in einer Modernen westeuropäischen Fremdsprache (v.a. Englisch) oder Kenntnisse im Lateinischen oder Griechischen werden empfohlen.

- (3) Sprachkenntnisse in einer slavischen Sprache werden nicht vorausgesetzt.

## **§ 5 Ziele des Studiums**

- (1) Der BA-Studiengang:
- a) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach Slavistik;
  - b) vermittelt grundlegende Kenntnisse ausgewählter geographischer Räume in slavischer Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaft;
  - c) befähigt dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
  - d) vermittelt grundlegende praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in einer oder mehreren slavischen Sprachen;
  - e) fördert die breite Qualifikation der Absolventen durch die obligatorische Wahl mindestens eines Nebenfaches sowie im Rahmen eines Studium Generale.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium Generale besteht aus besonders gekennzeichneten und entsprechend „freigegebenen“ Veranstaltungen aller Fächer der Universität. <sup>2</sup>Das Studium Generale kann auch genutzt werden, um übergreifende berufspraktische, didaktische und/oder zusätzliche sprachliche Fähigkeiten in der Slavistik oder in anderen Bereichen zu erwerben (z. B. für den Erwerb klassischer Sprachen).

## **§ 6 Prüfungen**

<sup>1</sup>Alle Prüfungen im BA-Studiengang finden studienbegleitend statt. <sup>2</sup>Um die „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ zu erbringen (s. auch § 9a der APO), sind dabei bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens diejenige Studiennachweise zu erwerben, die in § 33 der FPO im einzelnen genannt werden.<sup>3</sup>Das Vertiefungsmodul wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, das Studium mit der erfolgreichen Anfertigung einer Bachelorarbeit.

## **§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen**

<sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften (APO) der Universität Bamberg sowie nach § 34 Abs. 3 und 4 der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang Slavistik. <sup>2</sup>Es wird das European Credit Transfer and Accumulation System zugrunde gelegt.

## **§ 8 Fachstudienberatung**

Die Fachstudienberatung wird in Verantwortung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen durchgeführt.

## **B. Struktur und Inhalte des Studiums**

### **§ 9 Struktur des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Der BA-Studiengang Slavistik basiert auf einem modularisierten Studienangebot. <sup>2</sup>Die Dozentinnen und Dozenten kennzeichnen in ihrem Lehrangebot die Zuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu den entsprechenden Modulen.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. <sup>2</sup>Das Fach Slavistik kann als Hauptfach zu 90 oder 75 und als Nebenfach zu 45 oder 30 ECTS-Punkten studiert werden. <sup>3</sup>Die dafür jeweils erforderlichen Module und dazugehörigen Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch „Slavistik“ beschrieben.
- (3) Grundsätzlich kann zwischen zwei Varianten gewählt werden:
  - a) <sup>1</sup>Zwei Hauptfächer: Slavistik mit 75 ECTS-Punkten sowie ein weiteres Fach ebenfalls mit 75 ECTS-Punkten, hinzu kommt die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) in einem der beiden Fächer sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte); die Slavistik kann mit (s. Graphik Variante 1a) oder ohne BA-Arbeit

(s. Graphik Variante 1b) abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Hinweis: die Einschreibung erfolgt in dem Studiengang, in dem die BA-Arbeit geschrieben werden soll.

- b) <sup>1</sup>Ein Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten kombiniert mit zwei Nebenfächern zu je 30 ECTS-Punkten; hinzu kommt eine freie Erweiterung eines dieser drei Bereiche (15 ECTS-Punkte), ferner die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte). <sup>2</sup>Die Slavistik kann sowohl als Hauptfach (s. Graphik Variante 2) wie als Nebenfach (s. Graphik Variante 3a und 3b) studiert werden, gegebenenfalls mit zusätzlicher Erweiterung um die 15 freien Punkte. <sup>3</sup>Bei Studium der Slavistik als Hauptfach kann eines der beiden Nebenfächer ebenfalls aus dem Bereich der Slavistik gewählt werden (s. Graphik Variante 4); in dieser Kombination ist jedoch das zweite Nebenfach um die 15 freien Punkte zu erweitern.

Variante a), also das Zwei-Fach-Studium, empfiehlt sich insbesondere für diejenigen Studierenden, die nach dem BA oder parallel zu ihm das Staatsexamen anstreben, ist aber nicht auf diesen Personenkreis beschränkt.

- (4) Wird Slavistik ausschließlich als Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten studiert, so empfiehlt es sich, diesen Bereich um die freie Erweiterung von 15 ECTS-Punkten zu ergänzen, um die für ein wissenschaftliches Studium adäquaten Sprach- und Fachkenntnisse erwerben zu können.
- (5) <sup>1</sup>Das BA-Studium der Slavistik umfasst obligatorisch den Erwerb einer slavischen Fremdsprache. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Studierende mit slavischer Muttersprache, die folglich eine weitere slavische Sprache zu erlernen haben; sie können jedoch einen Teil der ECTS-Punkte zur Vertiefung ihrer muttersprachlichen Kenntnisse einsetzen.
- (6) <sup>1</sup>Mit dem konsekutiv aufbauenden MA-Studiengang Slavistik ist obligatorisch mindestens eine zweite slavische Sprache zu studieren. <sup>2</sup>Mit dem Erlernen dieser Sprache kann bereits während des BA-Studiums begonnen werden, um zu einem bestmöglichen Niveau der Sprachbeherrschung zu kommen.

- (7) <sup>1</sup>Wird die Slavistik gleichzeitig als Hauptfach sowie als ein Nebenfach studiert, so sind bereits im BA-Studium zwei slavische Sprachen zu studieren. <sup>2</sup>Sofern muttersprachliche Kenntnisse in einer slavischen Sprache vorliegen, kann es sich bei der zweiten Sprache um eine Vertiefung dieser Kenntnisse handeln.

## § 10 Kombinationsverbote, -gebote und -möglichkeiten

- (1) Für Studierende, die nach dem BA oder parallel zu ihm das Staatsexamen für das Lehramt im Schulfach Russisch anstreben, empfiehlt sich aufgrund der einschlägigen Vorschriften der Lehramtsprüfungsordnung die Kombination zweier Hauptfächer, sie ist aber nicht auf diesen Personenkreis beschränkt.
- (2) <sup>1</sup>In einem Studium im „Hauptfach plus zwei Nebenfächer“-Modell mit Slavistik als Hauptfach muss mindestens ein Nebenfach (in der Graphik: NF1 oder NF2) aus einem anderen Fach oder einer anderen Fächergruppe als der Slavistik stammen. <sup>2</sup>Dieses Nebenfach kann aus allen exportierenden Fächern der Universität Bamberg gewählt werden. <sup>3</sup>Die Wahl von Nebenfächern anderer Universitäten regeln entsprechende Kooperationsvereinbarungen.
- (3) <sup>1</sup>Im BA-Studiengang kann Slavistik als Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten mit Slavistik als Nebenfach zu 30 Punkten kombiniert werden. <sup>2</sup>Die Slavistik kann in diesem Falle nicht noch zusätzlich um den freien Bereich von 15 ECTS-Punkten erweitert werden. <sup>3</sup>Das zweite – nichtslavistische – Nebenfach ist in diesem Falle obligatorisch um die freie Erweiterung von 15 ECTS-Punkten zu vertiefen.

## § 11 ECTS-Punkteskala

- (1) Im BA-Studiengang Slavistik wird die folgende ECTS-Punkteskala verwendet:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung	1
Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) mit kleinen Tests	2
Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) mit Prüfung	4
Seminar mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteilen	6
Seminar mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen	8

- (2) Die Lehrenden können zu Beginn einzelner Lehrveranstaltungen zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt in Form von Tutorien und betreuten Veranstaltungsergänzungen festlegen.

## § 12 Module und Inhalte des Studiums

### a) Allgemeines

- (1) Für ein erfolgreiches Studium der Slavistik im BA-Studium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen erworben werden.
- (2) <sup>1</sup>Für **Slavistik als Hauptfach** (mit oder ohne BA-Arbeit) sind insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte in fachwissenschaftlichen Modulen und mindestens 24 ECTS-Punkten in den sprachpraktischen Modulen des Faches zu erwerben. <sup>2</sup>1 ECTS-Punkt steht als Ausgleichs- und Profilelement zur Verfügung.
- (3) Wird das Hauptfach Slavistik um den freien Block von 15 ECTS-Punkten ganz oder teilweise erweitert, d. h. mit insgesamt bis zu 90 Punkten studiert, so können diese 15 ECTS-Punkte in Veranstaltungen der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik und der Sprachpraxis erworben werden.
- (4) Für **Slavistik als Nebenfach** sind mindestens 30 ECTS-Punkte, davon mindestens 16 in fachwissenschaftlichen Modulen und mindestens 12 in der Sprachpraxis nachzuweisen.
- (5) Wird das Nebenfach Slavistik um den freien Block von 15 ECTS-Punkten (s. Diagramm) ganz oder teilweise erweitert, d. h. mit insgesamt bis zu 45 ECTS-Punkten studiert, so sind in der Fachwissenschaft mindestens ein Basismodul (8 ECTS-Punkte) und zwei Aufbaumodule nachzuweisen (je 8 ECTS-Punkte), in der Sprachpraxis mindestens ein Basis- und mindestens ein Aufbaumodul (je 8 ECTS-Punkte).
- (6) 2 ECTS-Punkte im einfachen Nebenfach bzw. 5 ECTS-Punkte im erweiterten Nebenfach stehen als Ausgleichs- und Profilelement zur Verfügung und können im Rahmen der Slavistik frei eingesetzt werden.



- (7) Die Module bestehen aus Lehrveranstaltungen, die in einem Modulhandbuch zum BA-Studiengang Slavistik im einzelnen genauer beschrieben werden.
- (8) Um die Gesamtzahl der ECTS-Punkte im fachwissenschaftlichen bzw. sprachpraktischen Studium zu erreichen, können fehlende Punkte in Tutorien, Praktika oder betreuten Veranstaltungsergänzungen erworben werden.
- (9) Es ist zulässig, einen Teil der 18 ECTS-Punkte aus dem Bereich des Studium Generale auch im Bereich der Slavistik zu erwerben.

### **b) Fachwissenschaftliches Studium**

- (1) Die fachwissenschaftliche Ausbildung im Hauptfach Slavistik zu 75 und zu 90 ECTS-Punkten umfasst zwei Basismodule (Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft, je 8 ECTS-Punkte), drei Aufbaumodule (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft; je 8 ECTS-Punkte) sowie ein Vertiefungsmodul (in einem der drei Bereiche; 10 ECTS-Punkte). Studierende des Lehramtsstudienganges Russisch weisen anstelle eines Aufbaumoduls ein Modul zur Fachdidaktik nach.
- (2) <sup>1</sup>Die Basismodule stellen die Studieninhalte des 1. und des 2. Fachsemesters dar. <sup>2</sup>Ziel ist das Erlernen und die erste Anwendung elementarer Begriffe und Arbeitstechniken an ausgewählten Gegenstandsbereichen.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufbaumodule stellen die Studieninhalte des 3. und des 4. Fachsemesters dar. <sup>2</sup>Ziel ist: In den Aufbaumodulen sollen die Studierenden weitere Zusammenhänge des Faches kennen lernen und ausgewählte Gegenstandsbereiche vertiefen. <sup>3</sup>Hierbei können sie nach eigenem Interesse einen Schwerpunkt setzen, sofern mehrere Module gleichzeitig angeboten werden (z. B. auf eine bestimmte Epoche, synchron oder diachron, auf eine bestimmte Region der Slavia usw.).
- (4) <sup>1</sup>Das Vertiefungsmodul ist für das 5. und 6. Fachsemester vorgesehen. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Wahl des Vertiefungsmoduls ist in der Regel der erfolgreiche Abschluss eines Aufbaumoduls im selben Bereich (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft). <sup>3</sup>Im gleichen Schwerpunkt wird die gegebenenfalls die BA-Arbeit geschrieben.

- (5) <sup>1</sup>Für das fachwissenschaftliche BA-Studium im **Nebenfach Slavistik** zu 45 und zu 30 ECTS-Punkten gilt Entsprechendes. <sup>2</sup>Es umfasst jedoch nur ein Basismodul und zwei Aufbaumodule bzw. ein Basismodul und ein Aufbaumodul.

### c) Sprachpraktisches Studium

- (1) Die sprachpraktische Ausbildung im **Hauptfach Slavistik** zu 75 und zu 90 ECTS-Punkten umfasst mindestens ein Basis- und mindestens ein Aufbaumodul zu je 8 ECTS-Punkten in einer Fremdsprache, dazu weitere sprachpraktische Veranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten.
- (2) <sup>1</sup>Das Basismodul stellt die sprachpraktischen Studieninhalte des 1. und des 2. Fachsemesters, das Aufbaumodul die des 3. bis 6. Fachsemesters dar. <sup>2</sup>Ziel ist das Erlernen und Ausbauen der für das BA-Studium der Slavistik notwendigen Kenntnisse in einer oder zwei slavischen Sprachen, von denen eine eine Fremdsprache sein muss.
- (3) <sup>1</sup>Für die sprachpraktische Ausbildung im **Nebenfach Slavistik** zu 45 und zu 30 ECTS-Punkten gilt Entsprechendes. <sup>2</sup>Sie umfasst jedoch mindestens ein Basismodul (8 ECTS-Punkte) in einer slavischen Fremdsprache sowie vertiefende Kurse (mindestens 4 ECTS-Punkte) in der gleichen oder einer weiteren slavischen Sprache.

### § 13 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Faches verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird frühestens im fünften, in der Regel im sechsten Fachsemester verfasst. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.
- (3) Die Bedingungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Hauptfach Slavistik sowie die Einzelheiten zur Themenvergabe, Begutachtungsfrist und Benotung regelt der § 33 der Fachprüfungsordnung des BA-Studiengangs Slavistik.

### **§ 14 Auslandsaufenthalt**

- (1) <sup>1</sup>Studierende des BA-Studienganges Slavistik sollten ein Semester ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule oder mindestens einen mehrwöchigen Aufenthalt im Land der studierten Sprache verbringen. <sup>2</sup>Für die Anerkennung von Studienleistungen siehe § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung und § 34 der Fachprüfungsordnung.
- (2) Der Auslandsaufenthalt wird für das vierte oder fünfte Fachsemester empfohlen, ist bei guten Sprachkenntnissen aber auch schon im dritten Fachsemester möglich.

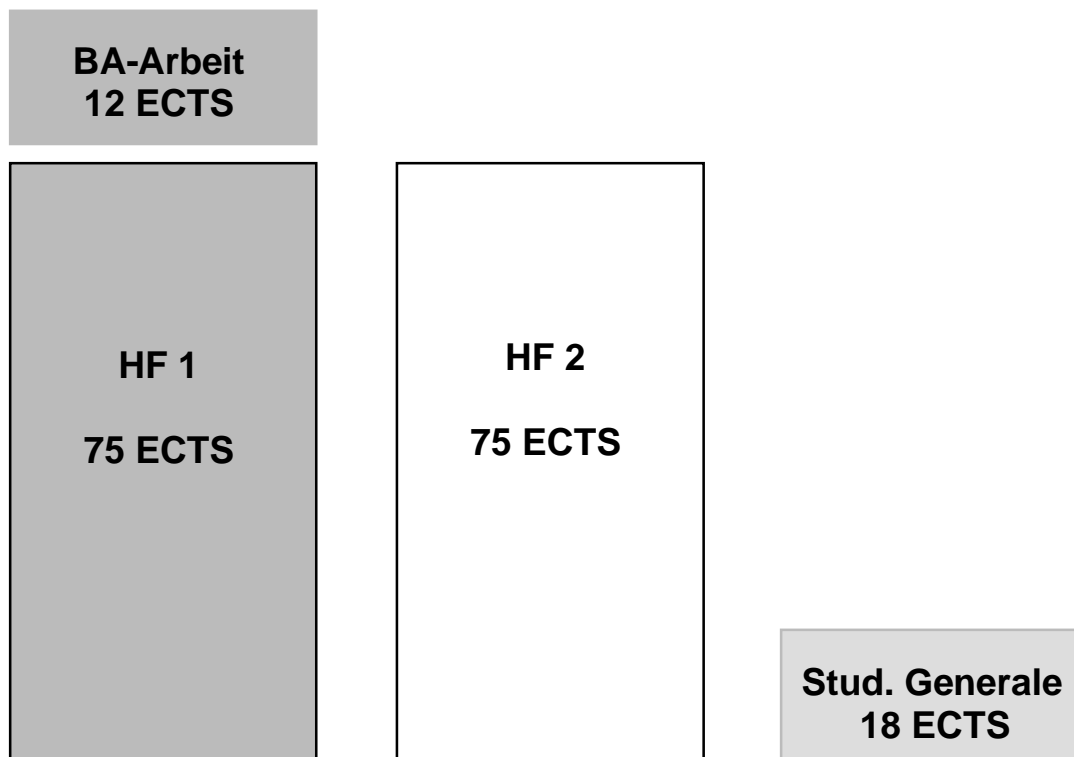
## C. Schlussbestimmungen

### **§ 15 Änderungen**

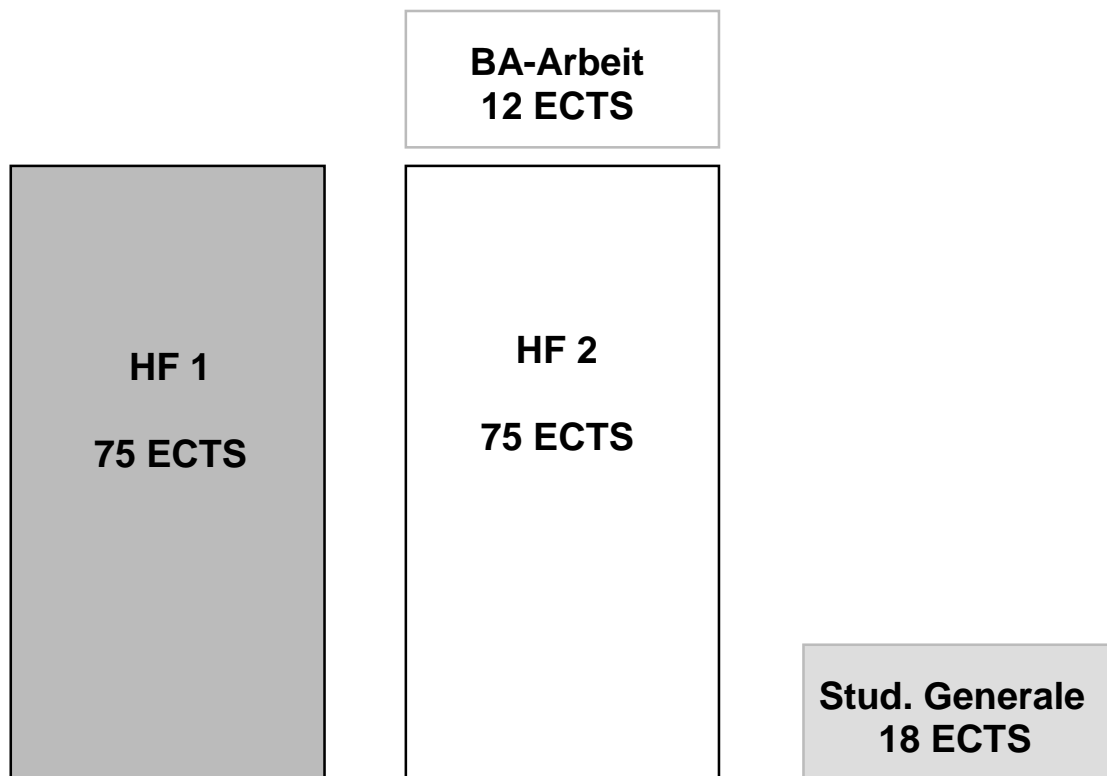
Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach In-Kraft-Treten der geänderten Studienordnung das Studium beginnen.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

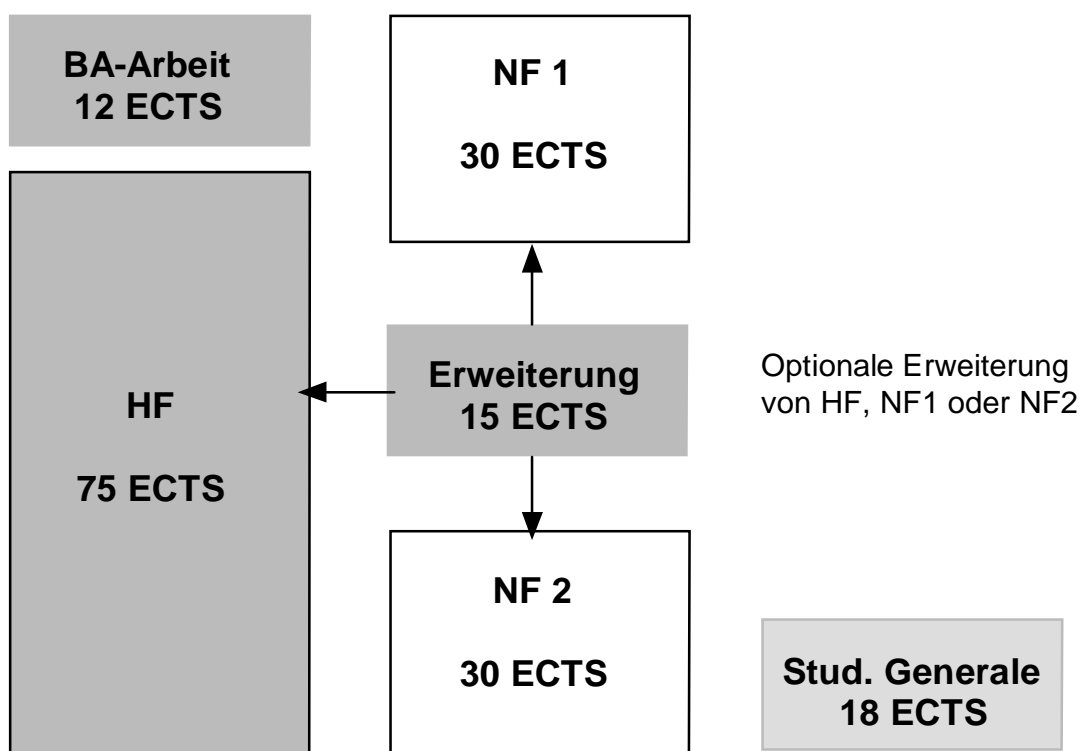
Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anhang: Strukturvarianten des BA-Studiengangs „Slavistik“****Variante 1a:  
Slavistik als eines von zwei Hauptfächern, mit BA-Arbeit**

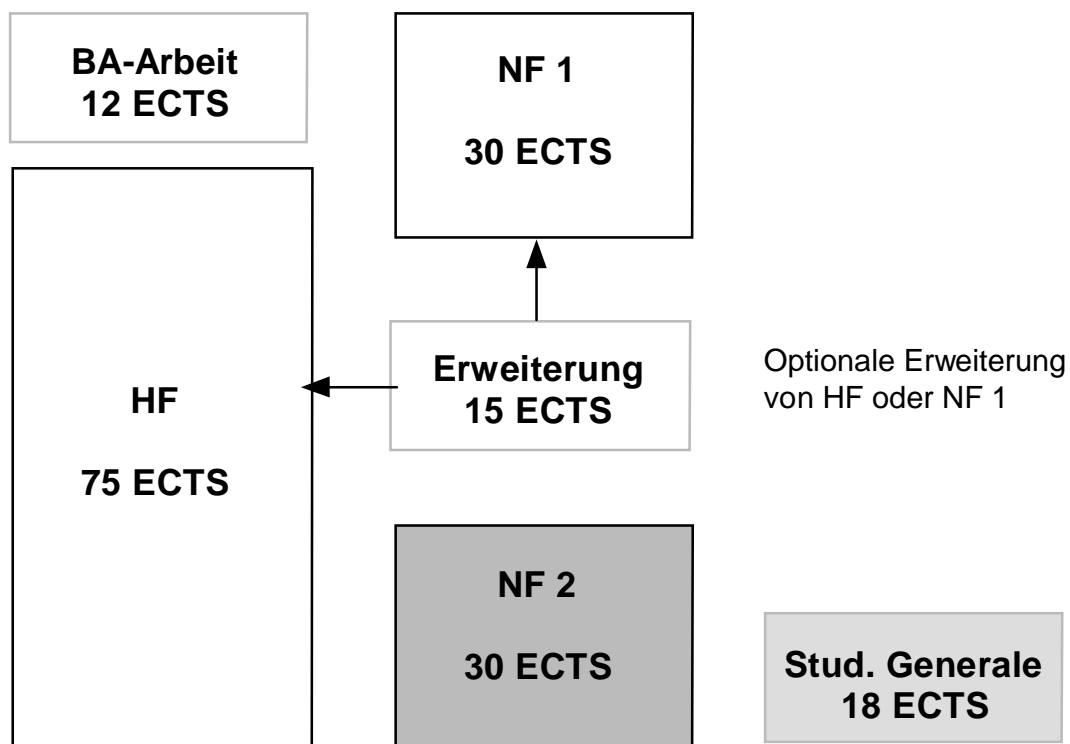
**Variante 1b:**  
**Slavistik als eines von zwei Hauptfächern, ohne BA-Arbeit**



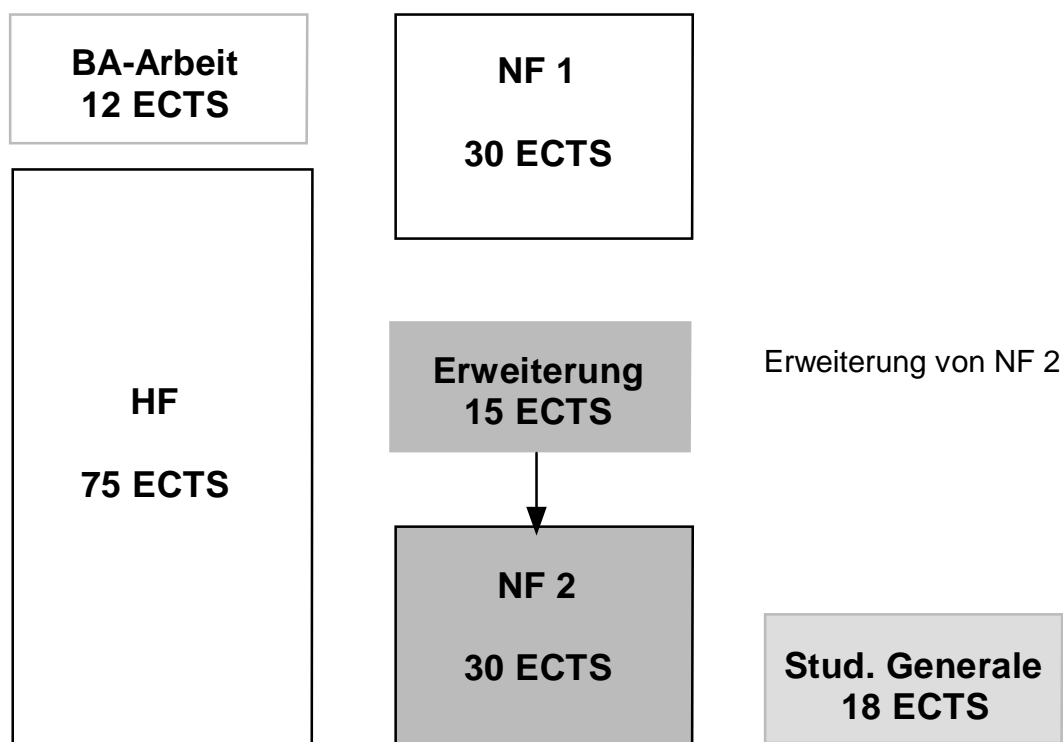
**Variante 2:**  
**Slavistik als Hauptfach mit zwei anderen Nebenfächern**



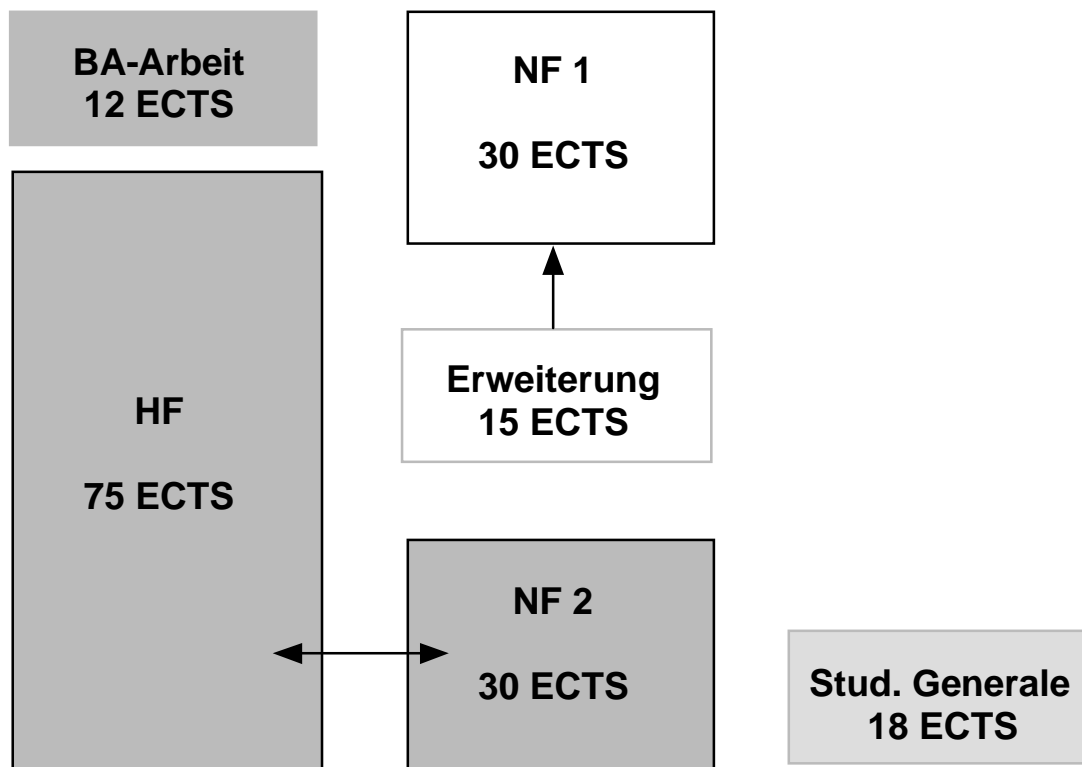
**Variante 3a:**  
**Slavistik als Nebenfach (Minimum: 30 Punkte)**



**Variante 3b:**  
**Slavistik als erweitertes Nebenfach (30 + 15 Punkte)**



**Variante 4:  
Slavistik als Hauptfach sowie als Nebenfach**



**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006.**

**Bamberg, 1. August 2006**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 1. August 2006 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2006.**